

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 241/2014

Sitzung vom 26. November 2014

**1245. Postulat (Kostenreduktion dank manueller Stichprobenprüfung von Spitalrechnungen durch die Krankenkassen)**

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, und Jörg Mäder, Opfikon, sowie Kantonsrätin Denise Wahlen, Zürich, haben am 22. September 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie künftig die Krankenkassen dazu verpflichtet werden können, manuelle Stichprobenprüfungen von Spitalrechnungen vorzunehmen.

*Begründung:*

Heute werden Rechnungen bei den Krankenkassen durch automatische Kontrollsysteme überprüft. Dabei fallen nur Rechnungen auf, bei denen Leistungen zum Beispiel doppelt aufgeführt wurden oder wenn bestimmte Behandlungen oder deren Kombination bei Patienten eines bestimmten Alters unwahrscheinlich sind. Diese automatischen Kontrollsysteme weisen jedoch Lücken auf. Eine manuelle Stichprobenprüfung könnte dazu eine wertvolle Ergänzung darstellen.

Wie hoch die Anzahl der «falschen» Rechnungen in den Kantonen ist, kann nur geschätzt werden. Eine Studie schätzt das Sparpotenzial in der Schweiz durch Rechnungskontrollen auf 100 Mio. Franken pro Jahr. Auch für den Kanton Zürich würde sich daraus eine Senkung der kantonalen Beiträge ergeben.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Michael Zeugin, Winterthur, Jörg Mäder, Opfikon, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kosten für Spitalbehandlungen werden von der obligatorischen Krankenversicherung nur übernommen, wenn die erbrachten Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (vgl. Art. 32 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG, SR 830.1). Diese sogenannten WZW-Kriterien sind periodisch zu überprüfen und gemäss Art. 56 KVG haben Leistungserbringer und Versicherer vertraglich Massnahmen zur Sicherstellung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

festzulegen. Gegenstand dieser Prüfungen und Vereinbarungen sind neben medizinischen Fachfragen regelmässig auch die Tarifierung und die Abwicklung der Vergütung; die Versicherer werden dabei immer von Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten beraten (Art. 57 KVG). Die Pflicht der Versicherer, die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen zu prüfen, ist somit schweizweit einheitlich durch Bundesrecht, d. h. das KVG, festgeschrieben. Auch die Aufsicht über die Versicherer bzw. über die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist im KVG geregelt; sie wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) wahrgenommen. Dieses hat unter anderem dafür zu sorgen, dass die Versicherer das KVG einheitlich anwenden. Missachtet ein Versicherer die gesetzlichen Vorschriften oder Anweisungen des BAG, können Massnahmen je nach Art und Schwere der Mängel ergriffen werden (Art. 21 KVG). Angesichts dieser bereits bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben wäre die Verbindlichkeit einer kantonalen Regelung, welche die Versicherer ausdrücklich zu manuellen Stichprobenkontrollen verpflichten würde, bereits aus formellen Gründen fraglich.

In materieller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Gesundheitsdirektion die angemessene Prüfung der WZW-Kriterien und deren sinnvolle Handhabung in der Praxis an ihren Treffen mit dem BAG und den Versicherern regelmässig thematisiert und diskutiert: Eine Mehrzahl der Versicherer führt neben der automatisierten Kontrolle der Abrechnungen auch manuelle Stichproben bei einzelnen Behandlungen durch. Vielerorts befinden sich diese Prüfprozesse noch in einer Aufbauphase. Es ist indessen mit deren zunehmenden Verbreitung und laufenden Verbesserungen und damit in den kommenden Jahren mit einer höheren Wirksamkeit der Prüfungen zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Rechts- und Sachlage erscheint eine ausdrückliche Verpflichtung der Krankenkassen zur Durchführung von manuellen Stichproben weder möglich noch notwendig.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat KR-Nr. 241/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**